



STATUTEN

des Vereins **Pro Familia Basel Regio**

mit Sitz in Basel, Kanton Basel-Stadt

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Familia Basel Regio besteht mit Sitz in Basel, Kanton Basel-Stadt, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Zweck von Pro Familia Basel Regio ist die **Förderung der Familienpolitik** in der Region Basel (Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die angrenzenden Bezirke der Kantone Solothurn und Aargau). Pro Familia Basel Regio versteht sich **als Sprachrohr für Themen, die Familien betreffen**. Der Verein übernimmt die Koordination für gute Rahmenbedingungen im privaten und politischen Umfeld, **initiiert und beteiligt** sich an ausgewählten Projekten zur Realisierung der Vereinsziele und vernetzt entsprechende Organisationen.

Artikel 3 – Grundsätze

Pro Familia Basel Regio ist konfessionell neutral, parteipolitisch unabhängig und gemeinnützig und versteht sich als regionale Sektion des Dachverbandes Pro Familia Schweiz.

Artikel 4 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.), Erträgen von Veranstaltungen und Projekten sowie dem Vereinsvermögen.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, ebenso Organe der öffentlichen Hand. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand jeweils 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und fünf Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche bzw. welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Er ist für die strategische Führung des Vereins zuständig.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes, namentlich die Verabschiedung von Führungsgrundlagen, Strategien und Programmen.
8. Die Ernennung/Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie von weiteren Mitarbeitenden.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Vertretung des Vereins nach aussen übernimmt in der Regel die Präsidentin bzw. der Präsident, allenfalls zusammen mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

Artikel 12 – Geschäftsjahr und Zeichnungsberechtigung

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Geschäftsführung

Zur operativen Führung des Vereins wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingesetzt. Diese Aufgabe kann ehrenamtlich oder im Anstellungsverhältnis wahrgenommen werden.

Zu den Hauptaufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gehören:

1. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes
2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten
3. Die Erarbeitung von Führungsgrundlagen, Strategien, Projekten etc.
4. Die Finanzverwaltung (Inkasso der Mitgliederbeiträge, Buchhaltung etc.)
5. Die Vertretung nach aussen in Absprache mit der Präsidentin bzw. des Präsidenten
6. Alle übrigen Aufgaben, welche ihr bzw. ihm vom Vorstand übertragen werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil und hat ein Antragsrecht.

Artikel 14 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 15 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 16 – Auflösung und Liquidation

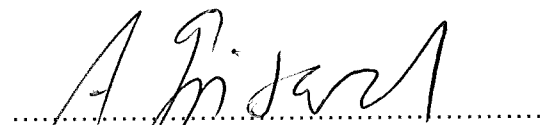
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **28.10.2019** angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:



Name: *Andrea Grisard, Mitglied*